



Geschäftsstelle Bonn

Pfaffenweg 15
53227 Bonn
Telefon: 0228/53994-0
Telefax: 0228/53994-20
E-Mail: info@bsi-bonn.de
Internet: www.spirituosen-verband.de

Büro Berlin

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon: 0171/7704697

Büro Brüssel

Rue du Luxembourg 47 – 51
1050 Bruxelles
Belgien
Telefon: 0032/2/2311669
Telefax: 0032/2/2309886
E-Mail: bruessel@bsi-bonn.de

15. Juni 2026

Pa

Stellungnahme des BSI zum Reformvorschlag „Erhöhung der Alkoholsteuer - selektive Höherbesteuerung von Spirituosen“

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

als Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI), der mit rund 250 Direktmitgliedern, Landesgruppenmitgliedern, Fördermitgliedern und Kooperationspartnern namhafte Familienunternehmen und Craft-Hersteller sowie internationale Unternehmen vertritt, erlauben wir uns, zum Vorschlag einer selektiven Höherbesteuerung von Spirituosen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die im Ersten Bericht der Finanzkommission Gesundheit vorgeschlagene selektive dreistufige Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen **von 13,03 € auf 26,03 € pro Liter Reinalkohol (Quasi-Verdopplung von 2027 bis 2029)** verfolgt das Ziel einer fiskalischen Stabilisierung der Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie einer gesundheitspolitischen Lenkung zur Verringerung des Alkoholkonsums. Diese Maßnahme ist nicht nur fiskalpolitisch unergiebig, weil sie am kleinsten Konsumsegment (4,6 %) der alkoholhaltigen Getränke ansetzt und erhebliche Ausweich- und Substitutionseffekte zu befürchten sind. Sie ist auch gesundheitspolitisch nicht angezeigt, zumal der Alkoholkonsum seit 20 Jahren rückläufig ist und es keine Evidenz für eine Reduktion von Alkoholabhängigkeit durch Steuererhöhungen gibt. Sie begegnet insbesondere auch **verfassungs- und europarechtlichen Bedenken**, die vom BMJV im Rahmen eines etwaigen Gesetzgebungsverfahrens klar zum Ausdruck gebracht werden sollten:



Member of
spiritsEUROPE,
Bruxelles

Geschäftsführerin: Dipl.-Vw. Angelika Wiesgen-Pick
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Bonn AZ 20 VR 3996
Bank: Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE63 3806 0186 4948 4560 15
SWIFT-BIC: GENODED1BRS
Steuer-Nr.: 205/5782/0831



I. Verfassungsrechtliche Aspekte

1. Ungleichbehandlung

Alle alkoholhaltigen Getränke enthalten Ethanol, werden jedoch sehr unterschiedlich besteuert. Die Alkoholsteuer auf Spirituosen beträgt gegenwärtig ganze **13,03 € pro Liter Reinalkohol**, während Wein gar nicht (Nullsteuersatz) und Bier vergleichsweise weitaus geringer besteuert wird. Zudem tragen Spirituosen bereits heute mit **rund 70 %** einen überproportional hohen Anteil am Steueraufkommen, dies obwohl ihr Anteil am Gesamtkonsum aller alkoholhaltigen Getränke nur 4,6 % und ihr Anteil am Konsum reinen Alkohols bei nur rund 20 % liegt.

Eine Verdopplung der Alkoholsteuer auf Spirituosen auf **26,03 € pro Liter Reinalkohol** bis 2029 würde diese steuerliche Schieflage – insbesondere im Vergleich zu Wein und Bier– massiv verschärfen.



Vor diesem Hintergrund wirft die Idee einer selektiven Höherbesteuerung von Spirituosen auch verfassungsrechtlich relevante Fragen im Hinblick auf die **steuerlichen Gleichbehandlung** vergleichbarer Produkte auf. Die vorgeschlagene Maßnahme wäre am Maßstab von Artikel 3 Grundgesetz (allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz) nur gerechtfertigt, wenn für die Ungleichbehandlung gegenüber anderen alkoholhaltigen Getränken eine tragfähige sachliche Rechtfertigung bestünde.

Angesichts der **erheblichen Belastungsintensität** (Steuerverdopplung innerhalb eines Zeitraums von nur drei Jahren) und der erkennbaren gesundheitspolitischen Lenkungswirkung steigen die Anforderungen an Verhältnismäßigkeit, Folgerichtigkeit und Systemkohärenz deutlich. Die verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit der Empfehlung würde durch mögliche Eingriffe in **Artikel 14 Grundgesetz** (Eigentumsgarantie) zusätzlich verschärft.

2. Sachliche Rechtfertigung

a) Fiskalische Unergiebigkeit

Im Hinblick auf die sachliche Rechtfertigung der vorgeschlagenen Maßnahme ist zunächst zu beachten, dass Spirituosen mit einem **Anteil von nur 4,6 % am Gesamtkonsum** der alkoholhaltigen Getränke und nur rund 20 % am Konsum reinen Alkohols das kleinste Segment im Markt der alkoholhaltigen Getränke darstellen. Die Annahme, dass die von der Finanzkommission Gesundheit geschätzten jährlichen Bruttokosten des Alkoholkonsums in Höhe von 57 Mrd. € durch eine isolierte Besteuerung des Teilssegments Spirituosen adressiert werden könne, steht daher in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Marktstruktur.

Zudem ist zu bedenken, dass eine Steuer, die den Konsum senken soll, nicht zugleich als verlässliche Quelle zur Generierung von Staatseinnahmen dienen kann. Aufgrund von

- Preiselastizität,
- Ausweichreaktionen zu anderen preiswerteren alkoholischen Getränken,
- grenznahen Einkäufen,
- illegaler Herstellung/Bezug,
- insolvenzbedingten Auswirkungen auf Umsatzsteueraufkommen, Gewinne und Beschäftigung, einschließlich Gastronomie, Barkultur und Tourismus,

besteht vielmehr das Risiko, dass sich das Steueraufkommen nicht entsprechend der Erwartung erhöht, sondern langfristig zurückgeht und sich im besten Fall als ein fiskalisches „Nullsummenspiel“ darstellt. Dies entspricht auch Erkenntnissen der Steuerökonomie, wonach bei bestimmten Gütern und ab einem erhöhten Belastungsniveau zusätzliche Steueranhebungen nicht zwingend zu Mehreinnahmen führen, sondern durch Verhaltensanpassungen teilweise oder vollständig kompensiert werden können.

Beispiele:

Deutschland: Infolge der hierzulande zuletzt im Jahr 1982 erfolgten Erhöhung der „Branntweinsteuer“ auf Spirituosen sanken die Einnahmen aus dem damaligen „Branntweinmonopol“ von 4.233.371 Tsd. DM (1981/82) auf 4.212.080 Tsd. DM (1982/83). Gleichzeitig ging der Absatz der Monopolverwaltungen um rund 42 % zurück (von 122.117 hl A auf 70.579 hl A). Der Gesamtalkoholkonsum blieb dagegen im selben Zeitraum nahezu stabil, wobei eine Verschiebung zwischen den verschiedenen Kategorien alkoholhaltiger Getränke erkennbar wurde.¹ Der fehlende Erfolg der letzten Branntweinsteuererhöhung in Deutschland dürfte eine plausible Erklärung dafür liefern, dass es **seit mehr 44 Jahren keine Steuererhöhung auf Spirituosen** mehr gab.

Portugal: Die im Jahr 2024 erfolgte Steuererhöhung auf Spirituosen (10 %) lief fiskalisch ins Leere, indem die Steuereinnahmen in dieser Kategorie um rund 14 Mio. € zurückgingen. Eine diesbezügliche Studie² zeigt empirisch den Substitutionseffekt hin zu Bier und Wein sowie die überproportionale Betroffenheit von KMU auf. Für 2025 und 2026 wurde daher eine „Stand-Still“-Klausel beschlossen.

Großbritannien: Auch hier blieb die 2023 erfolgte Alkoholsteuererhöhung (17 %) wirkungslos. Trotz steigender Steuersätze sind die Einnahmen aus Spirituosen 2025/2026 um weitere 94 Mio. £ (über 100 Mio. €) gesunken und liegen insgesamt deutlich unter den erwarteten Einnahmen von 1,1 Mrd. £.³ Weitere Negativfolgen waren laut Branchenvertretern Investitionsstopps und Arbeitsplatzverluste.

b) Fehlender Lenkungsbedarf

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 9.4 („Branntweinmonopol“), Betriebsjahr 1981/82 und Betriebsjahr 1982/83.

² Vgl. ANEBE: De uma tributação mais eficiente do setor das bebidas espirituosas, Lissabon, Oktober 2025.

³ Vgl. Berechnungen laut „Industry Statement on UK Spirits Duty Revenue“, April 2026, <https://www.theguild.com/news/statement-on-uk-spirits-duty-revenue>.

Es besteht zudem kein Handlungsbedarf für eine einseitige steuerliche Lenkung. Der **Alkoholkonsum** in Deutschland ist seit den frühen 2000er-Jahren **rückläufig** bzw. um ca. 20 % gesunken. Besonders bei jungen Erwachsenen (18 – 25 Jahre) geht der Konsum seit über 20 Jahren kontinuierlich zurück. Alkoholbedingte Krankenhauseinweisungen bei Jugendlichen sind auf einem 25-Jahres-Tief und im Fünfjahresvergleich um über 60 % gesunken. Der Spirituosenkonsum sank in den letzten 20 Jahren um rund 16 % und in den letzten 45 Jahren um rund 40 %.

Bewertungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zeigen außerdem **keine robuste Evidenz für eine wirksame Reduktion von Alkoholabhängigkeit durch Steuererhöhungen** auf. Ein linearer Zusammenhang im Sinne der These, dass höhere Preise automatisch alkoholbedingte Problemlagen reduzieren, lässt sich in dieser Einfachheit empirisch nicht bestätigen.

Da alkoholabhängige Konsumenten in der Regel weniger preissensibel reagieren, würde eine Alkoholsteuererhöhung vor allem den überwiegenden Anteil der moderat konsumierenden Verbraucher und Verbraucherinnen überproportional belasten, zumal laut einer 2025 durchgeführten Konsummuster-Studie von NielsenIQ **95 % der erwachsenen Konsumenten Spirituosen maßvoll und risikokompetent genießen**.⁴

c) Massive Bedrohung der Branche samt Wertschöpfungskette

Zu beachten ist ferner, dass vorgeschlagene Steuererhöhung auf Seiten der Hersteller einen „**Erdrosselungseffekt**“ auslösen würde, indem sinkende Margen und rückläufige Absatzmengen die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Produktion nachhaltig beeinträchtigen würden. Hierdurch wäre eine dauerhaft wirtschaftlich tragfähige Produktion in Teilen der Branche nicht mehr gewährleistet. Dies hätte nicht nur strukturelle Nachteile für die Spirituosenindustrie zur Folge, sondern würde sich auch kontraproduktiv auf das Steueraufkommen auswirken, da Produktionsrückgänge, Marktverlagerungen und Betriebsaufgaben die fiskalische Basis insgesamt schwächen würden.

Eine Verdoppelung der Steuer würde insbesondere die **überwiegend mittelständisch geprägte Spirituosenbranche mit über 10.000 zugelassenen Brennereien** unverhältnismäßig belasten, da kleine und mittlere Unternehmen über geringere Möglichkeiten zur Preisanpassung verfügen. Vor dem Hintergrund steigender Produktionskosten, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, würden zusätzliche steuerliche Belastungen besonders stark wirken und die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Vielzahl von Betrieben gefährden. Dies würde mittel- und langfristige zu einem Rückgang von Brennereien führen, wobei Unternehmensinsolvenzen den Staatshaushalt durch **rückläufige Einkommens- und Umsatzsteuern sowie steigende Sozialausgaben** belasten würden.⁵ Besonders betroffen wären obendrein Betriebe mit hoher Abhängigkeit von der Gastronomie.

⁴ Vgl. hierzu die Pressemitteilungen des BSI: <https://www.spirituosen-verband.de/pressemitteilung/neue-konsummuster-studie-95-prozent-geniessen-spirituosen-und-spirituosenhaltige-getraenke-massvoll>; https://www.spirituosen-verband.de/fileadmin/Datenablage/Blaue-Reihe-PDF/BSI-Aktuell-23-2025_rheingold-Studie.pdf.

⁵ Spirituosen sind in Deutschland kulturell ebenso verankert wie Bier und Wein. Ein Verschwinden deutscher Spirituosenprodukte vom Markt wäre insbesondere vor dem Hintergrund der Anerkennung der deutschen handwerklichen Brennkunst als immaterielles **UNESCO-Kulturerbe** unbedingt zu vermeiden. Ein Rückgang deutscher Brennereien hätte zudem erhebliche negative Auswirkungen auf Kulturlandschaften, die Pflege der Streuobstwiesen und Streuobstbeständen und damit auch auf die Biodiversität.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Spirituosensektor einen **Absatzrückgang mit einem kumulierten Minus von über 11 %** in den vergangenen drei Jahren erfahren hat, insbesondere bedingt durch negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen, geopolitische Veränderungen, bürokratische Belastungen und Verunsicherungen auf Verbraucherseite. In Folge gingen auch die Einnahmen aus der Alkoholsteuer auf Spirituosen im Jahr 2024 auf rund 1,98 Mrd. Euro zurück.⁶ Diese Entwicklung verdeutlicht, dass das Steueraufkommen in Bezug auf Spirituosen bereits unter erheblichem Druck steht und zusätzliche Steuererhöhungen auch vor diesem Hintergrund kein verlässliches Instrument zur nachhaltigen Einnahmesteigerung darstellen.

Eine Höherbesteuerung von Spirituosen hätte zudem nicht nur massive Auswirkungen auf den Produktbereich an solchen, sondern würde sich entlang der **gesamten Wertschöpfungskette**, insbesondere in der **Gastronomie sowie in Bars und Clubs**, stark nachteilig bemerkbar machen. Diese Branchen sind in besonderem Maße auf alkoholhaltige Getränke als zentrale Umsatz- und Ertragskomponente angewiesen, wobei Spirituosen im Ausschankgeschäft eine relevante Rolle spielen. Zudem erfüllen Gastronomie und Barkultur eine wichtige soziale Funktion als Begegnungs- und Kommunikationsraum. Eine steuerlich bedingte Verteuerung kann hier zu Veränderungen im Ausgehverhalten und potenziellen **Einschränkungen sozialer Teilhabe** führen. Insgesamt sind damit auch nachteilige gesellschaftliche Folgewirkungen zu berücksichtigen. Auch der regionale **Tourismus** wäre weiter rückläufig (z. B. Kirschwasser/Obstbrände aus dem Schwarzwald).

d) Überproportionale Belastung privater Haushalte

Eine Steuererhöhung würde zudem in erheblichem Umfang Haushalte mit geringerer Einkommens- und Vermögensausstattung regressiv belasten, da diese einen vergleichsweise höheren Anteil ihres verfügbaren Einkommens für diese Produkte aufwenden müssten. Im Ergebnis entstünde hierdurch eine **sozial unausgewogene Steuerwirkung**, die im Lichte von Artikel 3 Grundgesetz besonders rechtfertigungsbedürftig ist, da sie bestimmte Verbrauchergruppen überproportional belastet, ohne dass hierfür zwingend ein differenzierender sachlicher Grund ersichtlich ist.

Zu beachten ist ferner, dass neben einer Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen auch eine etwaige **Mehrwertsteuererhöhung** zusätzlichen Preisdruck auf private Haushalte ausüben und das verfügbare Einkommen für Konsumgüter – insbesondere für Genussprodukte wie Spirituosen – weiter einschränken würde. Umso stärker wäre mit Nachfragerückgängen und Ausweichreaktionen hin zu preisgünstigeren alkoholhaltigen Getränken zu rechnen, sodass die steuerliche Bemessungsgrundlage weiter sinken und erwartete Mehreinnahmen zumindest teilweise ausbleiben könnten.

e) Systematischer Widerspruch zur Besteuerung von Speisen

Auch vor dem Hintergrund der erfolgten **steuerlichen Entlastung von Speisen in der Gastronomie** wäre eine gleichzeitige Höherbesteuerung von Spirituosen (Getränken) im selben Marktsegment systematisch widersprüchlich. Eine einheitlich ausgerichtete Steuerpolitik setzt eine abgestimmte Gesamtbetrachtung des Gastgewerbes voraus, anstatt einzelne Komponenten gegenläufig zu belasten. Die Maßnahme verstärkt auch vor diesem Hintergrund die Zweifel an der sachlichen Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Steuererhöhung.

⁶ Vgl. BMF, Ergebnis der Steuerschätzung Oktober 2025, vgl. auch [BSI: Daten aus der Alkoholwirtschaft 2025](#).

Die oben genannten Aspekte verdeutlichen, wie hoch die Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung einer Maßnahme mit derart massiven nachteiligen Folgen für die beteiligten Wirtschaftsakteure, die gesamte Wertschöpfungskette und die Verbraucherseite bei einem gleichzeitig marginalen oder sogar negativen Einnahmeeffekt sind.

Die Erwägung, dass eine Höherbesteuerung von Spirituosen keine Neuordnung des bestehenden Alkoholsteuersystems erfordern würde (vgl. S. 433 des Ersten Berichts der Finanzkommission Gesundheit), verkürzt den rechtlichen Prüfmaßstab und wird den Anforderungen an eine konsistente und sachgerechte steuerliche Differenzierung nicht gerecht.

II. Europarechtliche Aspekte

In unionsrechtlicher Hinsicht ist zu bedenken, dass den Mitgliedstaaten im Bereich der Verbrauchsteuern zwar ein gewisser Gestaltungsspielraum verbleibt, der jedoch durch die unionsrechtlichen **Anforderungen an Kohärenz und die Vermeidung unverhältnismäßiger Wettbewerbsverzerrungen** begrenzt wird. Obwohl die Steuerpolitik keiner klassischen strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegt, muss eine Maßnahme geeignet sein, das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen, kohärent in das Gesamtsystem der Alkoholbesteuerung eingebettet sein und darf keine offensichtlich unverhältnismäßige Marktverzerrung erzeugen. Je stärker die mit einer Maßnahme verbundene Differenzierung ausfällt, desto eher entsteht die Gefahr einer faktischen Binnenmarktverzerrung.

1. Systematische Inkonsistenz

Zunächst ist zu bedenken, dass die vorgeschlagene Maßnahme im Spannungsverhältnis zur steuerrechtlichen Systematik innerhalb der Europäischen Union stünde. Diese gibt zwar Mindeststeuersätze vor, zielt aber auf eine ausgewogene und wettbewerbsneutrale Ausgestaltung ab. Die geplante selektive Höherbesteuerung von Spirituosen würde Deutschland im **EU-Vergleich der Steuersätze** von einer mittleren Position (Rang 19) in die Gruppe der Hochsteuerländer (Rang 5) verschieben.

Eine solche Entwicklung wäre jedoch systematisch unausgewogen, da nicht nur die Hochsteuerländer, sondern insgesamt 12 EU-Staaten im Vergleich zu Deutschland eine Weinsteuern erheben und Bier allesamt höher besteuern. Dies wirft erhebliche Fragen im Hinblick auf eine sachgerechte Differenzierung und die Gleichbehandlung vergleichbarer Produkte auf.

2. Widerspruch zu Art. 110 AEUV

Die geplante selektive Erhöhung der Verbrauchsteuer auf Spirituosen ist zudem im Lichte von Art. 110 AEUV zu beurteilen. Die Vorschrift bezweckt die Sicherung der steuerlichen Neutralität im Binnenmarkt und verbietet sowohl unmittelbare als auch mittelbare Diskriminierungen importierter Waren sowie jede steuerliche Maßnahme, die inländische Produktionen schützend begünstigt.

Eine selektive Steuererhöhung könnte als **indirekt diskriminierend und protektionistisch** im Hinblick auf den Wettbewerb mit Bier und Wein eingestuft werden. Hier stellt sich die Frage, ob die Maßnahme geeignet ist, den Wettbewerb zwischen Spirituosen und national

produzierten alkoholhaltigen Getränken wie Bier und Wein zugunsten der inländischen Produktion dieser Erzeugnisse zu verschieben.

3. Beeinträchtigung des Binnenmarkts

Die Maßnahme berührt neben Art. 110 AEUV auch den allgemeinen Funktionsgedanken des Binnenmarktes nach Art. 26 Abs. 2 AEUV, der auf einen unverfälschten Wettbewerb und den freien Warenverkehr innerhalb der Union abzielt. Eine erhebliche und einseitige Erhöhung der Steuer auf Spirituosen führt regelmäßig zu **deutlichen Preisunterschieden** zwischen den einzelnen Alkoholkategorien.

Da Spirituosen hierzulande auch in nicht unerheblichem Umfang importiert werden, kann sich die Maßnahme in ihrer wirtschaftlichen Wirkung erheblich nachteilig **zulasten importierter Produkte** auswirken. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich die Wettbewerbsbedingungen aufgrund steuerlich bedingter Preisunterschiede innerhalb des Binnenmarktes verschieben und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mittelbar beeinträchtigt wird.

4. Übermaßdiskriminierung

Zu bedenken ist nicht zuletzt die mit der Maßnahme verbundene Übermaßdiskriminierung im europäischen Vergleich: Eine **Verdopplung des Diskriminierungsindex** von derzeit 6,6 auf 13,3 innerhalb von drei Jahren wäre im EU-Kontext außergewöhnlich und auch in rechtlicher Hinsicht besonders erklärungsbedürftig. In der Gesamtschau besteht daher das Risiko, dass die Maßnahme wegen ihrer außergewöhnlichen Intensität als unverhältnismäßig und binnenmarktschädlich bewertet wird und damit den Zielen der Art. 26 Abs. 2 und Art. 110 AEUV zuwiderläuft.

III. Fazit

Eine selektive Höherbesteuerung von Spirituosen erweist sich aus den vorgenannten Gründen als rechtlich überaus fragwürdig.

Aus den vorgenannten Gründen fordert der BSI, dass das BMJV gegenüber dem BMF rechtliche Bedenken gegenüber dem Vorschlag zur selektiven Höherbesteuerung von Spirituosen äußert.

Für einen weiteren fachlichen Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen